

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand März 2013

I. Sachlicher Geltungsbereich, Anwendungsbereich

1. Nachstehende Bedingungen gelten für den Kauf von Maschinen, Geräten und andere vereinbarte Leistungen.
2. Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Konditionen des Bestellers erkennen wir grundsätzlich nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung schriftlich zu. Unsere Bedingungen gelten auch ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen und er sie annimmt. Sie gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§310, 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebote, Angebotsunterlagen, Werbeaussagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erste Angebote werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag wirksam zustande kommt und durchgeführt wird. Ansonsten sind diese Arbeiten angemessen zu vergüten (§ 315 BGB).
2. Unsere Angaben zu dem Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichts- und Maßangaben) sowie die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, sowie Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Besteller hat auf unser Verlangen in diesem Absatz bezeichnete Unterlagen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns nicht mehr benötigt werden.

III. Vertragsabschluss

Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam oder wenn wir diese durch Auslieferung der Ware ausführen. Allein maßgeblich für den Vertragsinhalt sind nur unser schriftliches Bestätigungsschreiben sowie unsere Vertragsbedingungen, die zusammen den Vertragsinhalt vollständig wiedergeben. Mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages oder die Vertragsaufhebung sind rechtlich unverbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) Offenbach (Incoterms 2010) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen gelten die Preise mangels besonderer Vereinbarung zusätzlich zzgl. Zölle und sonstiger öffentlicher Abgaben.
2. Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu ändern (§ 315 BGB), wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Wenn die so bedingte Preiserhöhung 5% des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zu.
3. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Bestellers ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
4. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt freiwillig und erfüllungshalber.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Geldforderungen 14 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung der Ware oder Abnahme unserer Leistungen fällig. Mit Ablauf der in der Auftragsbestätigung bestimmten, anderenfalls der vorstehenden Zahlungsfrist, kommt der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ab Werk (EXW) Offenbach (Incoterms 2010). Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch des Bestellers die Ware an einen anderen Ort versenden.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

3. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt unserer Auftragsbestätigung bzw. dem Erhalt unserer letzten nachträglichen Auftragsbestätigung bei Auftragsänderung oder -erweiterung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder, bei vereinbartem Versand, die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Betriebsstörungen etc. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Lieferanten eintreten.

6. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt uns der Besteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX dieser Bedingungen.

7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware (Gefahr) geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über oder wenn er im Verzug mit der Annahme ist.

2. Bei Lieferung „ab Werk“ (EXW) Offenbach (Incoterms 2010) geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in welchem die Ware zum Versand bereit gestellt und dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. In allen Fällen des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, die Ware bei uns oder bei einem Dritten auf Rechnung des Bestellers einzulagern.

3. Bei vereinbartem Versandverkauf geht die Gefahr spätestens mit Auslieferung an den Frachtführer oder Spediteur auf den Besteller über. Die Vereinbarung von Versandverkauf ist nicht schon allein darin zu sehen, wenn wir auf Wunsch und Kosten des Bestellers den Transport der Ware an einen anderen Ort als unser Werk veranlassen.

4. Sofern der Besteller dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen an der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis mit dem Besteller, bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Bei vereinbarter Scheck-/Wechselzahlung erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer, Wasser- und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen (bei Weiterverkauf auf Kredit hat er sich das Eigentumsrecht vorzubehalten); er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche, wie für die gelieferte Ware. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise,

dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gegebenen Sicherheiten obliegt uns.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

VIII. Haftung für Mängel neuer Maschinen, Teile und Anlagen

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich nachstehender Ziffer IX – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellungen von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Die gesetzliche Rügeobliegenheit des Bestellers aus § 377 HGB bleibt unberührt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben: andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, wir wären berechtigt, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes. Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, einschließlich der Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften tragen wir nur insoweit, als wir nach dem Vertrag zum Versand oder zum Einbau der ursprünglich gelieferten Ware verpflichtet sind.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen oder die Nacherfüllung fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Haben wir eine Teilleistung bewirkt, so kann der Besteller wegen einer noch ausstehenden Teilleistung vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der bewirkten Teilleistung kein Interesse hat. Haben wir eine Teilleistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Besteller vom übrigen oder dem ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er infolge der nicht vertragsgemäßen Bewirkung der Teilleistung am übrigen Teil oder am ganzen Vertrag kein Interesse hat. Ein Rücktrittsrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen.

- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

Rechtsmängel:

- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- Unsere in vorstehender Ziffer 7. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich vorstehender Ziffer 2. für Schutz- und Urheberrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen nur,
 - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehender Ziffer 7 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Lieferantenkette

- Die Vorschriften über den Lieferantenregress der §§ 478, 479 BGB bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

IX. sonstige Haftung

- Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungsverletzungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und IX 2. entsprechend
- Für Schäden haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
 - für Schäden aus der Verletzung von des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die sich aus Abs 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche als die vorstehend geregelten sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Schadensersatzansprüche nach vorstehendem Abschnitt IX. Ziff. 1. und 2. gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsvorschriften für Ansprüche bei Mängeln von Bauwerken und Baustoffen, §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie im Falle eines Lieferantenregresses, §§ 478, 479 BGB, bleiben unberührt.

XI. Verkauf gebrauchter Waren

Für den Kauf von gebrauchten Maschinen und Geräten werden Mängelansprüche insgesamt ausgeschlossen; unsere sonstige Haftung aus Ziffer IX bleibt unberührt.

XII. Annahmeverzug des Bestellers

Nimmt der Besteller trotz Fristsetzung die Lieferung nicht ab, sind wir unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises geltend zu machen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleiben vorbehalten. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder aber nicht in dieser Höhe entstanden ist.

XIII. Nachweise bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen

- Erfolgt die Lieferung durch uns als umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung oder Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr oder umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne der §§ 4 Nr. 1 lit. a und b, 6, 6a, 7 des UStG (deutsches Umsatzsteuergesetz), ist der Besteller verpflichtet, uns auf unsere Anforderung alle schriftlichen Belege nach Maßgabe von §§ 8 ff., 17a ff. UStDV (deutsche Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) zu übermitteln, die zum Erhalt der Umsatzsteuerfreiheit erforderlich sind, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich
 - bei Ausfuhrlieferungen oder Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang der Lieferung aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenz Zollstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union;
 - bei innergemeinschaftlichen Lieferungen den Lieferschein, eine schriftliche Empfangsbestätigung des Bestellers oder des Empfängers, an den der Besteller liefert, sowie in Fällen, in denen der Besteller die Ware befördert oder versendet, eine schriftliche Versicherung des Bestellers oder seines Beauftragten, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert.
- Sendet uns der Besteller angeforderte Belege, nachdem wir den Besteller unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur Übermittlung der Belege aufgefordert haben, nicht innerhalb der Frist zu, ist der Besteller verpflichtet, an uns eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist der Betrag in Euro, welcher der auf die Lieferung entfallenden Umsatzsteuer entspricht, wenn diese anfallen würde. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schaden infolge einer etwaig tatsächlich behördlich nachgeforderten Umsatzsteuer angerechnet.

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Offenbach, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XV. Rechtswahl

Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendbarkeit des einheitlichen „UN-Kaufrechtes“ (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XVI. Datenschutz

Wir arbeiten mit EDV und speichern Daten in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 33 BDSG).